

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Sonnabend den 8. Mai.

1858.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1858 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in Buden beendet und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift ungeschäftlich werden bestraft werden.

Leipzig, den 6. Mai 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Im Monat April d. J. sind von uns wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Vergehen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig, am 5. Mai 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Wehler.

- | | |
|---|-----|
| 1) Straßenverunreinigungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers | 12. |
| 2) Sonstige Straßenverunreinigungen, beim Kohlenabladen, Schuttfahren etc. | 76. |
| 3) Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße u. dergl. m. | 2. |
| 4) Ausleiten von unreinen Flüssigkeiten aus Grundstücken auf die Straßen, in die Lägerinnen etc. | 2. |
| 5) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt u. s. w. auf die Straßen überhaupt, ingleichen von Kehrreicht außerhalb der Kehrzeit (Markttag Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) und Plegenlassen von Kehrreicht, Gestrohde u. s. w. außerhalb dieser Zeit | 3. |
| 6) Unterlassenes Kehren der Straße innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Markttag zwischen 2 und 4 Uhr) | 3. |
| 7) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Plegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand u. dergl. m., Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen, so wie durch Aufschlagen von Verkaufsständen und Ausschängen oder Aussetzen von Waarenlasten | 16. |
| 8) Vorschriftswidriges Anbringen von (über zwei Ellen vom Hause ab in die Straße herein sich erstreckenden und an ihrem niedrigsten Theile noch nicht vier Ellen vom Pflaster oder Trottoir entfernten) Marktisen | 1. |
| 9) Anbringen von Stellfirmen außerhalb der Messen | 2. |
| 10) Vorschriftswidriges Anbringen von (über zwei Ellen von der Hausfronte ab in die Straße stehenden) Stell- und Doppel-firmen während der Messe | 8. |
| 11) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen etc. | 15. |
| 12) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen bespannter Wagen oder Schleifen auf der Straße | 3. |
| 13) Fahren mit leeren Kollwagen ohne Volkser unter der Schrottleiter | 2. |
| 14) Fahren mit schwerem Fuhrwerk im Trabe auf verbotenen Wege | 4. |
| 15) Ausklopfen von Teppichen etc. auf Straßen und anderen als den hierzu angewiesenen Plätzen | 1. |
| 16) Vorschriftswidriges Fesseln des Rind- und kleineren Schlachtviehes | 1. |
| 17) Mangel und ordnungswidrige Beschaffenheit von Achengruben | 3. |
| 18) Feuerpolizeiwidrige Anlagen | 2. |
| 19) Tabakrauchen in Ställen, Werkstätten und anderen feuergefährlichen Orten, ingleichen Betreten von dergleichen Räumlichkeiten mit brennender Cigarre oder Pfeife | 8. |
| 20) Fahrlässiges Gebahren mit Feuer, Licht und Streichzündhölzchen | 4. |
| 21) Freies Herumlaffenlassen von Hunden ohne Brustband auf der Straße etc. | 20. |
| 22) Contraventionen der Flacres und concessionalen Einspänner | 4. |
| 23) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen | 12. |

Summa 204.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicit-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 13. Mai laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 29. April 1858.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.